



# Satzung Tanz- und Gymnastik-Sportclub Eschborn e.V.

## § 1 Name des Vereins

- 1) Der Tanz- und Gymnastik-Sportclub Eschborn e.V. mit Sitz in Eschborn am Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, regelmäßiges Training und Teilnahme an Turnieren sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Vereinsregister-Nr. VR 8139 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Verbandes für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG) sowie im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und im Landessportbund Hessen (LSB).

## § 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein fördert alle Arten des Tanzes und pflegt den Leistungs- und Amateursport für alle Altersstufen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und politische Anschauungen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträgen wird nur dann entsprochen, wenn der Antragsteller gleichzeitig die Mitgliedschaft der Eschborner Käwwern beantragt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- 3) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene
  - Jugendliche
  - Kinder
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands aberkannt werden. In allen Fällen ist das Mitglied vorher anzuhören. Die Aberkennung ist schriftlich zu begründen.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.
- 7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der TGS endet automatisch auch die Mitgliedschaft bei den Käwwern.
- 8) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- 9) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 10) Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds sind:
  - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
  - Wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 11) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

#### **§ 4 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung entschieden wird.
- 2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- 3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung bzw. Überweisung möglich.
- 4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, die/der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften/haftet.
- 5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Februar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Im Eintrittsjahr erfolgt die Lastschrift mit Fälligkeit zum 15. Dezember. Sind der Beitrag und die Gebühren zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und es können in der Folge Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie durch evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 6) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 7) Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 25 Jahre im Verein sind, sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- 1) Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r  
Kassierer/in  
Schriftführer/in

Erweiterter Vorstand:

- Stellvertretende/r Kassierer/in
- Stellvertretende/r Schriftführer/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Mindestens 3 Beisitzer/innen

- 1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- 5) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei finanziellen Angelegenheiten beschränkt sich das Stimmrecht auf den geschäftsführenden Vorstand. § 8 Nr. 6 gilt entsprechend.
- 6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 7) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. des Erhalts der Gemeinnützigkeit notwendig sind.

## **§ 8 Jugendversammlung**

- 1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
- 3) Jugendversammlungen werden durch den/die Jugendwart/in schriftlich einberufen und geleitet.
- 4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung die Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Jugendsprecher müssen bei ihrer Wahl unter 18 Jahre alt sein.
- 5) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Presse (Eschborner Stadtspiegel) und auf der Vereinshomepage. Der Fristenlauf beginnt mit dem Erscheinen in der örtlichen Presse (Eschborner Stadtspiegel) und auf der Vereinshomepage. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist darüber abzustimmen. Im Übrigen erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen durch Akklamation. Stimmrecht hat nur das Mitglied, welches den Jahresbeitrag/die Gebühren des abgelaufenen Geschäftsjahres entrichtet hat. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Mitglieder haben das Recht in den Mitgliederversammlungen Einsicht in die Niederschriften der letzten Mitgliederversammlung zu nehmen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer üben ihr Amt unabhängig aus und sind nicht an Weisungen des Vorstands gebunden.

## **§ 11 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

## **§ 12 Datenschutzklausel**

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - Sperrung seiner Daten;
  - Löschung seiner Daten.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 13 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Eschborner Käwwern 1926 e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister Nr. 8193 beim Amtsgericht Frankfurt am Main zum 11. Januar 2017 in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 27.05.1999 ab.